

Jugendförderplan 2025 Landkreis Teltow-Fläming

Inhalt

Vorwort.....	3
1 Jugend(sozial)arbeit, Jugendverbandsarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz.....	4
1.1 Gesetzliche Grundlagen.....	4
1.2 Angebote der Jugendarbeit.....	4
1.3 Jugendhilfeplanung.....	6
1.4 Pilotprojekt Beteiligung der Zielgruppe in der Jugendhilfeplanung.....	7
2 Jugendförderplan.....	8
2.1 Struktur der Aufwendungen / Erträge.....	8
2.2 Fachkräfteförderung.....	8
2.3 Eingesetzte Kreismittel im Rahmen der RL Jugendförderung TF.....	11
2.3.1 Projekte.....	11
2.3.2 Berufspädagogische Maßnahmen.....	11
2.4 Beratungsmittel.....	11
3 Geplante Gesamtaufwendungen Jugendförderung 2025.....	11
4 Gegenüberstellung der Aufwendungen 2025.....	15

Vorwort

Die Kinder- und Jugendförderung hat in Teltow-Fläming einen hohen Stellenwert und ist deshalb Teil des Leitbildes: „Im Landkreis Teltow-Fläming werden positive Lebensbedingungen für junge Menschen geschaffen und jegliche Form von Benachteiligung vermieden und abgebaut“.

Ein wichtiges Werkzeug, um dies zu erreichen sind Angebote der Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes. Die aktuelle, vom Landkreis im Rahmen der Jugendhilfeplanung, durchgeführte Kinder- und Jugendbefragung zeigt die Bedeutung dieser Angebote für junge Menschen.

Mit der im Jugendalter beginnenden Abgrenzung gegenüber der eigenen Familie und der Entwicklung eines eigenständigen Lebens ist es von großer Bedeutung, eine erwachsene Ansprechperson außerhalb des Nahfeldes ansprechen zu können. Damit die privaten und gesellschaftlichen Problemlagen - insbesondere in Krisenzeiten - einen Raum finden und gemeinsam auch mit anderen bearbeitbar werden, ist die Jugendarbeit gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der §§ 11 bis 13 Sozialgesetzbuch (SGB) VIII (Kinder und Jugendhilfe) unverzichtbar.

Der Jugendförderplan trägt dazu bei, dass junge Menschen gerne in Teltow-Fläming leben und einen guten und für sich persönlich richtigen Weg finden sowie dass ihre Stimme gehört wird.

1 Jugend(sozial)arbeit, Jugendverbandsarbeit, Schulsozialarbeit und erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Im Folgenden werden die gesetzlichen Grundlagen, die bestehenden Angebote und der derzeitige Stand der Jugendhilfeplanung beschrieben.

1.1 Gesetzliche Grundlagen

In Wahrnehmung der Gesamtverantwortung und des Planungsauftrages gemäß des Achten Buches Sozialgesetzbuch- Kinder- und Jugendhilfe in der Fassung vom 9. Juni 2021 §§ 79, 79a, 80 (SGB VIII) und unter Berücksichtigung der Förderung der freien Jugendhilfe, hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe dem gesetzlichen Auftrag nach die Leistungsbereiche §§ 11, 12, 13, 13a 14 SGB VIII entsprechend anzuwenden. Mit dem Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJStG) seit 2021 und dem Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz - Gesetz zum Schutz und zur Förderung junger Menschen des Landes Brandenburg (BbgKJG), welches am 1. August 2024 das Erste Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (AGKJHG) des Landes Brandenburg abgelöst hat, ergeben sich Neuerungen für die Handlungsfelder Jugendarbeit, Jugendverbandsarbeit, Jugendsozialarbeit, Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes.

Folgende Änderungen haben direkten Einfluss auf die genannten Handlungsfelder:

- § 11 SGB VIII Jugendarbeit soll die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von Angeboten für junge Menschen mit Behinderung sicherstellen.
- § 13a SGB VIII Schulsozialarbeit wurde unter einem eigenen Paragraphen neu definiert.
- § 4a SGB VIII Die öffentliche Jugendhilfe soll selbstorganisierte Zusammenschlüsse von Jugendlichen und Ehrenamtlichen anregen und fördern.
- §§ 15 und 16 BbgkJG geben klare Aufträge im Bereich Jugendschutz
- § 26 BbgKJG Alle Angebote der Kinder- und Jugendhilfe haben ab 1.1.2025 ein Konzept zum Schutz vor Gewalt zu entwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Beteiligung und Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen wird neben der Jugendbeteiligungsstrategie des Bundes, oder innerhalb der Brandenburger Kommunalverfassung (§ 19 BbgKVerf) auch im Brandenburger Kinder- und Jugendgesetz (§ 4 BbgKJG) spezifiziert.

1.2 Angebote der Jugendarbeit

Im Folgenden Abschnitt wird der aktuelle Stand der Jugendförderung im Landkreis Teltow-Fläming in den Leistungsbereichen §§ 11, 12, 13, 13a und 14 SGB VIII dargestellt und die Handlungsfelder mit ihren Angeboten beschrieben.

Im Handlungsfeld der **Jugendarbeit** ist der Landkreis an der Finanzierung von pädagogischen Fachkräften in Jugendeinrichtungen, an der Finanzierung von Jugendkoordinatoren und pädagogischen Fachkräften der mobilen Jugendarbeit beteiligt. In einer Jugendeinrichtung können sich junge Menschen engagieren, ausprobieren und treffen. Sie werden beraten oder bei Bedarf weitervermittelt. Jugendeinrichtungen sind Räume oder Häuser, die für und mit jungen Menschen eingerichtet und ausgestattet und kostenfrei nutzbar sind. Jugendarbeit ist ein Ort der außerschulischen Bildung. Junge Menschen übernehmen für sich und andere Verantwortung und werden zur gesellschaftlichen Mitbestimmung angeregt. Jugendarbeit kann im Rahmen der Qualitätsstandards sowohl in Jugendclubs, mobil als auch in Jugendräumen stattfinden. Jugendarbeit ist ein Angebot auf freiwilliger Basis für junge Menschen zwischen 10 und 21 Jahren. Der Landkreis ist an der Finanzierung von zurzeit 20 Jugendclubs beteiligt. Zusätzlich gibt es zahlreiche Jugendräume, die in vielen Fällen durch die Jugendkoordinatoren der jeweiligen Regionen betreut werden.

Schulsozialarbeit ist ein sozialpädagogisches Angebot in einer Schule für alle dortigen Schülerinnen und Schüler. Die sozialpädagogischen Fachkräfte stehen aber ebenso Lehrkräften und Eltern beratend zur Seite. Im Rahmen der Schulsozialarbeit finden beispielsweise Projekte zum sozialen Lernen und Beratungen bzw. Vermittlungen an andere Stellen im Hilfesystem, aber auch Präventionsprojekte zu unterschiedlichen Themen (wie z. B. Medien, Drogen, Mobbing, Demokratiebildung) statt. Sie werden von sozialpädagogischen Fachkräften geplant und oft in Kooperation durchgeführt. Sie arbeiten hierbei zumeist in interdisziplinären Teams. Der Landkreis ist an der Förderung von Schulsozialarbeit an 31 Grundschulen, 8 Ober- und Gesamtschulen beteiligt. Die Finanzierung der Schulsozialarbeit an den 8 kreiseigenen Schulen übernimmt der Landkreis zu 100 % (drei Förderschulen mit Schwerpunkt Lernen, ein Oberstufenzentrum und vier Gymnasien).

Die Jugendförderung ist an drei **berufspädagogischen Angeboten** des Landkreises beteiligt, die sich an junge Menschen richten, die zeitweise oder vollständig aus der Regelschule oder der Ausbildung gefallen sind. Hier haben sie die Möglichkeit mit Unterstützung der pädagogischen Fachkräfte den Weg zurück ins Schulsystem zu finden oder den Schritt in eine reguläre Berufsausbildung zu gehen. Hierbei handelt es sich um die Produktionsschule, die Ottfried Preußler Kompetenzwerkstatt in Ludwigsfelde und um das Schulverweigererprojekt „Rückgrat“ in Zossen. Die Ottfried Preußler Kompetenzwerkstatt arbeitet primär mit Schülerinnen und Schülern, bei denen sich aus unterschiedlichen Gründen eine Schuldistanz entwickelt. Hier gilt es diese jungen Menschen wieder in die jeweilige Schule zu integrieren. Des Weiteren beteiligt sich die Jugendförderung an der Arbeit der Jugendberufsagenturen in Zossen und Luckenwalde. Hier besteht eine sehr enge Zusammenarbeit mit den berufspädagogischen Angeboten der Produktionsschule und den Schulverweigererprojekten.

Im Rahmen von **Mobiler Jugendarbeit/Streetwork** begeben sich sozialpädagogische Fachkräfte in die Lebenswelt der jungen Menschen. Es findet aufsuchende Arbeit an bekannten Treffpunkten im öffentlichen Raum statt. Die Angebote sind für die jungen Menschen niedrigschwellig und freiwillig. Die Sozialpädagogen bieten Jugendberatung, Unterstützung bei alltäglichen Problemen an und vermitteln junge Menschen bei Bedarf weiter. Sie geben speziell den jungen Menschen eine Perspektive, die für reguläre Angebote der Freizeitgestaltung oder Jugendhilfe nicht (mehr) erreichbar sind. An der Finanzierung beteiligt sich der Landkreis an drei Maßnahmen jeweils zu 60 %.

Internationale Jugendbegegnung ermöglicht das Zusammentreffen junger Menschen aus verschiedenen Ländern, den Erfahrungsaustausch von Fachkräften und die Zusammenarbeit von Trägern der Jugendhilfe über Ländergrenzen hinweg. Das Kennenlernen anderer junger Menschen aus anderen Ländern und Kulturen durch gemeinsame Erlebnisse fördert den Abbau von Vorurteilen und das Hinterfragen eigener Haltungen und trägt auf diese Weise zu Handlungskompetenzen in einer globalisierten Welt und zur Akzeptanz von Diversität bei. Hier finanziert der Landkreis 0,25 Vollzeiteinheiten (VZE).

Der **erzieherische Kinder- und Jugendschutz** fördert die Lebenskompetenz, Kritikfähigkeit und Eigenverantwortung junger Menschen. Es handelt sich um ein allgemeines präventives Beratungs- und Bildungsangebot für Kinder, Jugendliche und ihre Eltern. Im Bereich der Jugendförderung im Landkreis Teltow-Fläming gibt es hierzu die Stelle des Eltern-Medien-Beraters. Dies entspricht den gesetzlichen Neuerungen des BbgKJG im Rahmen des Jugendschutzes, der hier als Medienschutz fokussiert wird. Hier finanziert der Landkreis 0,5 VZE.

1.3 Jugendhilfeplanung

Gemäß der §§ 79, 80 Kinder und Jugendhilfegesetz, Sozialgesetz Achten Buch (SGB VIII) hat der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner Gesamtverantwortung, einschließlich der Planungsverantwortung, den Bestand an Einrichtungen und Diensten festzustellen, den Bedarf unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln, sowie die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen. Dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch einem unvorhergesehenen Bedarf entsprochen werden kann. Von den, für die öffentliche Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln, ist ein angemessener Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs. 2 SGB VIII). Jugendhilfeplanung soll gemäß § 80 SGB VIII niedrigschwellig, wohnortnah, präventiv, vernetzt, vielfältig und inklusiv ausgerichtet sein.

Das am 01.08.2024 in Kraft getretene Gesetz zur Förderung und zum Schutz junger Menschen im Land Brandenburg beschreibt, dass für die Leistungen gemäß den §§ 11 bis 14 des Achten Buches Sozialgesetzbuch die Jugendhilfeplanung im Rahmen des Jugendförderplans (§ 60 Abs.2, BbgKJG) erfolgt.

Der Planungsprozess befindet sich derzeit am Punkt der Bedarfsermittlung. Die Perspektiven der Zielgruppe, der kofinanzierenden Kommune und der jeweils die Leistung erbringenden Träger sind eingeholt und werden bewertet. Bis zum Abschluss der Jugendhilfeplanung wird der bisherige Bedarf für das Jahr 2025 fortgeschrieben.

1.4 Pilotprojekt Beteiligung der Zielgruppe in der Jugendhilfeplanung

Die Perspektive der jungen Menschen wurde anhand einer Befragung ermittelt. Ziel war es herauszufinden, wie junge Menschen in Teltow-Fläming ihre Freizeit verbringen, zu welchen Themen sie Unterstützung benötigen, welche Angebote der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit sie kennen und aus welchen Gründen sie diese nutzen. Die Erhebung erfolgte von Juni bis November 2023. Die Rückmeldungen der jungen Menschen aus Teltow-Fläming können als stellvertretend für die gesamte Zielgruppe anerkannt werden. Die Erhebung beinhaltete sowohl quantitative (digitaler Fragebogen) als auch qualitative Sozialforschungsmethoden (Gruppenbefragungen anhand sogenannter Fokusgruppen). Es wurden junge Menschen über das gesamte Altersspektrum der Zielgruppe, an allen Schulformen, in städtischen und ländlichen Regionen und als erreichte und unerreichte Zielgruppe befragt. Die Methodik der quantitativen Befragung und deren Formulierung ist anhand eines Testlaufs mit dem Kreisschülerrat Teltow-Fläming überprüft worden. Der Zugang zur Umfrage wurde durch das Vorstellen der Befragung während des Schulunterrichts, durch Verteilen von Flyern auf Schulhöfen, durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Landkreises und durch interne und externe Streuung zu Fachkräften, leistungserbringenden Trägern, zu Schulen und Kommunen gewährleistet.

Die Erkenntnisse wurden in den reaktivierten Jahresgesprächen mit den Kommunen erörtert und bildeten die Grundlage der Zielfindung für die Antragsstellung 2025. Über Einträge in den Social-Media-Kanälen des Jugendforums Teltow-Fläming und anhand von in den Jugendeinrichtungen ausgehangenen Postern erhielten junge Menschen eine Rückmeldung zu den zentralen Ergebnissen der Befragung.

Die Gesamtauswertung können Sie hier einsehen: <https://www.teltow-flaeming.de/kinder-und-jugendbeteiligung-jugendfoerderung> (Stand 19.07.2024).

Zentrale Erkenntnisse der Befragung sind:

1. Der **Jugendclub** ist unter den befragten jungen Menschen das bekannteste Angebot in der Jugend(sozial)arbeit. 22 % der befragten jungen Menschen im Landkreis nutzen manchmal oder regelmäßig ihren Jugendclub. 30 % der Befragten jungen Menschen nutzen **Schulsozialarbeit**. 37 % der jungen Menschen haben sich bei einem Problem einmal oder mehrmals von einer sozialpädagogischen Fachkraft beraten lassen.
2. Beratungsanlässe sind häufig Probleme mit nahestehenden Personen, schulische Probleme und Probleme mit sich selbst (z. B. traurig sein, sich verletzt, sich nicht mögen, Angst).
3. Junge Menschen nutzen Angebote der Jugend(sozial)arbeit, weil sie dort harmonische Gesellschaft mit Gleichaltrigen suchen, sie sich dort ernst genommen fühlen, Projekte und Freizeitangebote nutzen, die Möglichkeit erhalten eigene Interessen und Ideen einzubringen und sie darin bestärkt werden, eigene Lösungen bei Problemen zu finden, Herausforderungen zu meistern oder Hinweise erhalten, wo sie darüber hinaus Hilfe bekommen können.

4. 68 % der befragten junge Menschen informieren sich über Themen wie Politik oder Umweltschutz, 39 % verbringen ihre Freizeit mit ehrenamtlichen Tätigkeiten. Teilweise verkürzen lange Fahrwege im ÖPNV oder Verpflichtungen ihre Freizeitmöglichkeiten.

2 Jugendförderplan

Im Jugendförderplan werden die Aufwendungen für die Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit, die Jugendverbandsarbeit, die Schulsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe ausgewiesen, sowie die Aufwendungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und des Amtes Dahme/Mark für diese Leistungsbereiche dargestellt.

Grundlagen für die Förderung sind die „Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes im Landkreis Teltow-Fläming“ in der aktuellen Fassung vom 1.1.2023, die dazugehörigen „Qualitätsstandards in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit im Landkreis Teltow-Fläming“ und die „Instrumente der Auftragsklarheit und des Berichtswesens im Landkreis Teltow-Fläming“.

2.1 Struktur der Aufwendungen / Erträge

Die jährlichen Aufwendungen für diesen Bereich ergeben sich aus der Landesförderung für die sozialpädagogischen Fachkräfte und dem Bundesprogramm „Startchancen“ (RL-Schulsozialarbeit-SCP vom 18.11.2024). Der vom Land Brandenburg zur Verfügung gestellte Förderbetrag für die Jugend-, Jugendsozial-, und Schulsozialarbeit ist dabei in der Gesamtfinanzierung des Landkreises Teltow-Fläming berücksichtigt worden.

2.2 Fachkräfteförderung

Insgesamt stellt der Landkreis Teltow-Fläming Fördermittel für 60,75 Vollzeiteinheiten (VZE) in der Jugend- und Jugendsozialarbeit, Jugendverbandsarbeit, Schulsozialarbeit und im Bereich des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung (siehe nachfolgende Tabelle, Spalte 2 und 3).

Diese Förderung umfasst Personal- und Personalnebenkosten sowie Sach- und Betriebsausgaben.

Die anteilige Förderung des Landes Brandenburg von 50 VZE (siehe in der nachfolgenden Tabelle, Spalte 4) verteilt sich auf:

- 24 VZE in der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit i. H. v. 234.000 Euro, durch einen Festbetrag von 9.750 Euro je geförderte VZE,
- 22 VZE im Arbeitsfeld Schulsozialarbeit i. H. v. 214.500 Euro, durch einen Festbetrag von 9.750 Euro je geförderte VZE und
- 4 VZE durch das Startchancenprogramm (Grundlage hier RL-Schulsozialarbeit-SCP vom 18.11.2024) i. H. v. 220.000, durch einen Festbetrag von 55.000 je geförderte VZE pro Jahr.

Die „Förderrichtlinie des Landes Brandenburg des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Verstetigung der Schulsozialarbeit im Land Brandenburg“ (RL Schulsozialarbeit) vom 5. Juni 2023 endet am 31.12.2024. In der Richtlinie (RL-Schulsozialarbeit-SCP) zum Startchancenprogramm wurden auf Grundlage des Sozialindex vier Schulen im Landkreis ausgewählt, welchen die Fördergelder zur Verfügung gestellt werden müssen.¹ Zusätzlich werden die Stellen im Unterschied zur RL Schulsozialarbeit vom 5. Juni 2023 nicht zu 100 % gefördert, sondern lediglich mit einem Anteil von ca. 75 %. Der Landkreis ist demnach verpflichtet, die Stellen zu vier vollen Stellen aufzustocken, um der Richtlinie gerecht zu werden sowie überhaupt Fördermittel zu erhalten. Somit muss es auf Grund des Startchancenprogramms einen Stellenzuwachs um 1,5 VZE von 59,25 VZE auf 60,75 VZE geben, da an drei der vom Startchancenprogramm ausgewählten Schulen bis Ende 2024 jeweils nur eine 0,5 VZE gefördert wurde.

Die Beteiligung der Kommunen ist in der nachfolgenden Tabelle 1, Spalte 4 dargestellt. Die genaue Aufschlüsselung findet sich unter Punkt 3 in Tabelle 5.

Unter Berücksichtigung der Finanzierungsanteile von Land und Kommune ergibt sich nachfolgende Übersicht aller geförderten Stellen für 2025.

¹ <https://mbjs-fachportal.brandenburg.de/bildung/infos-fuer-schulen/sozialindex-fuer-schulen.html> (Stand 29.10.2024)

1. Übersicht geförderte Stellen 2025

Handlungsfeld	Anzahl VZE	Fördermittel TF	Anteilige Förderung Land BRB	Fördermittel Kommune (40 %)
Jugendarbeit	25,75	✓	24,00	✓
Sozialarbeit an Oberschulen/Gesamtschulen	5,50	✓	5,50	✓
Sozialarbeit an einer Oberschule (Startchancen)	1,00	✓	1,00	✓
Sozialarbeit an 28 Grundschulen	14,00	✓	14,00	✓
Sozialarbeit an 3 Grundschulen (Startchancen)	3,00	✓	3,00	✓
Sozialarbeit an kreiseigenen Einrichtungen (Oberstufenzentren Luckenwalde/Ludwigsfelde)	2,00	✓		
Sozialarbeit an drei kreiseigenen Schulen mit dem sozialpädagogischen Förderschwerpunkt „Lernen“	2,25	✓	0,5	
Sozialarbeit an vier Gymnasien	2,00	✓	2,00	
für unvorhergesehenen Bedarf	0,50	✓		
bedarfsgerechter Einsatz von Fachkräften im Umgang mit jungen Geflüchteten	3,00	✓		
Sportorientierte Jugendarbeit	1,00	✓		
Internationale Jugendarbeit	0,25	✓		
Eltern-Medien-Beratung	0,50	✓		
Gesamt	60,75		50,00	

2.3 Eingesetzte Kreismittel im Rahmen der RL Jugendförderung TF

Über die aktuelle Richtlinie zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendverbandsarbeit, der Jugendsozialarbeit, der Schulsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gewährt der Landkreis, neben den Mitteln für die Fachkräfteförderung (siehe oben), nachfolgende Kreismittel:

2.3.1 Projekte

Für Projekte im Rahmen der offenen Kinder- und Jugendarbeit sowie für die Anleitung und Fortbildung von Ehrenamtlichen und die Arbeit von Jugendinitiativen insgesamt 24.000 Euro
Für Projekte des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemäß § 14 SGB VIII /bzw. Jugendmedienschutz § 15 BbgKJG insgesamt 1.470 Euro

2.3.2 Berufspädagogische Maßnahmen

Im Bereich des § 13 SGB VIII werden drei berufspädagogische Maßnahmen mit einer Gesamtsumme von 661.000 Euro gefördert.

Für das Schulverweigererprojekt „Rückgrat“ des WIR e.V. Zossen werden Kreismittel in Höhe von 245.560 Euro zur Verfügung gestellt. Zusätzlich fließen Mittel vom staatlichen Schulamt ins Projekt.

Für die Förderung der berufspädagogischen Maßnahme in der Produktionsschule Teltow-Fläming werden Kreismittel i. H. v. 305.040 Euro bereitgestellt. Zusätzlich dazu werden Mittel des Europäischen Sozialfonds (ESF) des Landes Brandenburg für das Jahr 2025 in Höhe von ca. 193.360 Euro bereitgestellt.

Das Schulverweigererprojekt in Ludwigsfelde „Preußlers Kompetenzwerkstatt“ mit der Ottfried-Preußler-Oberschule Großbeeren wird 2025 mit 80.069 Euro und bis Juli 2026 mit 50.721 Euro gefördert. Zusätzlich werden vom freien Träger der Maßnahme ESF- Mittel eingeworben.

Der Landkreis hat für die Arbeit der Jugendberufsagentur Räumlichkeiten in der Agentur für Arbeit angemietet. Der jährliche Mietzins hierfür beträgt 7.780 Euro.

2.4 Beratungsmittel

Unter dem Vorbehalt der Fortsetzung der Landesförderung zur Förderung von Beratungsangeboten in der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit in Höhe von rund 10.400 Euro wird der Landkreis Teltow-Fläming im Jahr 2025 wieder einen erforderlichen Eigenanteil in Höhe von 1.100 Euro bereitstellen.

3 Geplante Gesamtaufwendungen Jugendförderung 2025

Die vom Landkreis geplanten Aufwendungen für die Jugendförderung betragen insgesamt 4.876.890 Euro. Das sind ca. 3,3 % des Haushaltes des Jugendamtes. Dem gegenüber steht ein geplanter Ertrag in Höhe von insgesamt 872.260 Euro. Dieser Haushaltsansatz ergibt sich aus 668.500 Euro Landesmitteln für Personalkosten, 10.400 Euro Landesmitteln für Beratungsangebote und 193.360 Euro ESF-Fördermitteln. Die genaue Aufschlüsselung ist in den nachstehenden Tabellen 2,3 und 4 dargestellt.

2. Aufwendungen und Erträge Jugendarbeit

Förderbereich Jugendarbeit	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025 Jugendförderbedarf	Prognose 2026	Prognose 2027
Erträge/Aufwendungen Landesförderung	239.400	239.400	239.400	239.400
Landesförderung Personalkosten	234.000	234.000	234.000	234.000
Landesförderung Beratungsangebote	+ 5.400	+ 5.400	+ 5.400	+ 5.400
Aufwendung für Personal-, Sach- und Betriebskosten (Jugendarbeit, Jugendkoordination, mobile Jugendarbeit, internationale Jugendarbeit, Angebote für junge Geflüchtete) LK TF	1.401.000	1.716.060	1.784.702	1.856.090
Aufwendung Beratungsangebote 10 %-Eigenanteil Landesförderung	1.580	1.580	1.580	1.580
Aufwendungen LK TF für offene Jugendarbeit	24.000	24.000	24.000	24.000
Aufwendungen in Euro:	1.663.780	1.981.040	2.049.682	2.121.070
Minus Erträge in Euro:	- 239.400	- 239.400	- 239.400	- 239.400
Aufwendungen gesamt:	1.424.380	1.741.640	1.810.282	1.881.670

3. Aufwendungen und Erträge Jugend- und Schulsozialarbeit 2025

Förderbereich Jugendsozialarbeit (JSA) Schulsozialarbeit (SaS)	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025 Jugendförderbedarf	Prognose 2026	Prognose 2027
Erträge/Aufwendungen für Leistungen § 13 (1) SGB VIII (PS2/ESF/RL: 24 TNT)	193.360	193.360	193.360	193.360
Erträge/Aufwendungen Landesförderung	423.100	439.500	439.500	439.500
Landesförderung Personalkosten	418.100	434.500	434.500	434.500
Landesförderung Beratungsangebote	+ 5.000	+ 5.000	+ 5.000	+ 5.000
Aufwendung für Personal- und Sachkosten (SaS an Ober- und Gesamtschulen) LK TF	244.300	296.030	307.871	320.185
Aufwendungen für Personal- und Sachkosten (SaS an Schulen in Trägerschaft des LK)	292.200	521.800	542.672	564.378
Aufwendung für Personal- und Sachkosten (SaS an Grundschulen) LK TF	637.300	773.800	804.752	836.942
Aufwendung Beratungsangebote 10 %-Eigenanteil Landesförderung	750	750	750	750
Aufwendungen des LK TF für Leistungen § 13 (1) SGB VIII (PS II o. ESF, WIR e.V. u. a.) und § 13 (3) SGB VIII	784.900	661.000	687.440	714.937
Aufwendungen Jugendberufsagentur	7500	7.780	7.780	7.780
Aufwendungen in Euro:	2.583.410	2.894.020	2.984.125	3.077.832
Minus Erträge in Euro:	- 616.460	-632.860	-632.860	-632.860
Aufwendungen gesamt:	1.966.950	2.261.160	2.351.265	2.444.972

4. Aufwendungen Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz

Förderbereich Kinder-und Jugendschutz	Haushaltsansatz 2024	Haushaltsansatz 2025 Jugendförderbedarf	Prognose 2026	Prognose 2027
Aufwendungen Maßnahmen Jugendschutz	1.470	1.470	1.470	1.470
Aufwendungen Eltern-Medienberatung	40.200	42.360	44.054	45.816
Aufwendungen gesamt in Euro:	41.670	43.830	45.524	47.286

4 Gegenüberstellung der Aufwendungen 2025

Die bisher gemeldeten Aufwendungen der kreisangehörigen Städte, Gemeinden betragen 4.453.614 Euro (8 von 13 Rückmeldungen).

In der folgenden Tabelle sind die Aufwendungen für Angebote, die der Kreis alleine fördert, nicht enthalten, wie z. B.: unvorhersehbarer Bedarf, Angebote für junge Geflüchtete, Eltern-Medienberatung, internationale und sportorientierte Jugendarbeit, Förderungen von Projekten lt. Richtlinie. Das betrifft auch die Erträge aus ESF-Förderung und Landesmitteln.

5. Gegenüberstellung der Aufwendungen

Gemeinde, Stadt, Amt	Landkreis gesamt		Kommune gesamt	
Region	Euro	Prozent	Euro	Prozent
Großbeeren	96.120	n.n.	n.n.	n.n.
Blankenfelde-Mahlow	309.720	10,21 %	2.722.400	89,80 %
Ludwigsfelde	384.480	n.n.	n.n.	n.n.
Rangsdorf	128.160	19,74 %	521.150	80,26 %
Region Nord	918.480			
Zossen	277.680	45,10 %	333.971	54,60 %
Am Mellensee	74.760	45,0 %	91.307	55,00 %
Baruth/Mark	53.400	n.n.	n.n.	n.n.
Region Ost	405.840			
Trebbin	117.480	n.n.	n.n.	n.n.
Nuthe-Urstromtal	85.440	55,00 %	71.200	45,00 %
Luckenwalde	427.200	62,80 %	325.000	43,20 %
Region West	630.120			
Jüterbog	234.960	n.n.	n.n.	n.n.
Niedergörsdorf	85.440	25,50 %	249.500	74,50 %
Amt Dahme/Mark	117.480	45,80 %	139.086	54,20 %
Region Süd	437.880			
Regionen gesamt	2.392.320		4.453.614	

Stand: 02.12.2024